

Angaben der Antragstellerin / Antragsteller

(Name und Vorname)

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(Telefonnummer ggf. E-Mailadresse für evtl. Rückfragen)

An den
Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
Untere Abfallbehörde
Braunschweiger Heerstraße 109 29227 Celle

Ich zeige hiermit das Verbrennen **pflanzlicher Abfälle**^{*)} von ca. m³ an.

- pflanzliche Abfälle, die mit Schadorganismen befallen sind (siehe §3 Abs.1 PflAbfVO (Nachweis beifügen)
- pflanzliche Abfälle aus eigenem Waldbestand, wenn dies aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist (siehe §3 Abs.2 PflAbfVO)

Ich beantrage die Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von ca. m³.
Begründung, warum eine Überlassung dieser Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **technisch nicht möglich** ist oder **wirtschaftlich nicht zugemutet** werden kann.

- s. Rückseite
- s. Anlage

(Art der pflanzlichen Abfälle angeben)

Angaben zum Verbrennungsort (ggf. Plan beifügen)

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort / Acker, Feld, Wiese, Garten etc.)

(Gemarkung)

(Flur)

(Flurstück)

Angaben zum Verbrennungszeitpunkt

_____ in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Brenntermin am)

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich lediglich die oben angezeigten pflanzlichen Abfälle verbrennen werde, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Der oben genannte Verbrennungsort befindet sich nicht auf moorigem Untergrund und liegt nicht in der Schutzzone I in einem Wasserschutzgebiet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

*) Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

Auszug aus der PflAbfVO

§ 2 Zulassung im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung auf Antrag der Erzeugerin, des Erzeugers, der Besitzerin oder des Besitzers im Einzelfall zulassen, wenn

1. bei Personen, die der Pflicht zur Verwertung nach § 7 Abs. 2 KrWG unterliegen, die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen nicht zu erfüllen ist und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann,
2. bei Personen, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 KrWG unterliegen, es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die pflanzlichen Abfälle oder das Treibsel einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen,
3. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und
4. die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Mit dem Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden.

Begründung, warum eine Überlassung dieser Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Hinweis: Alleine das Entstehen von zusätzlichen Gebühren für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen gegenüber einem „kostenlosen“ Verbrennen genügt als Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht. Auch das Fehlen von eigenen technischen Hilfsmitteln (wie z. B. KFZAnhänger, Schredder o. ä.) rechtfertigt das Verbrennen ebenfalls nicht, solange diese auch geliehen oder gemietet werden könnten.

Hinweise zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen¹ und Treibseln

¹ Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des Wohles der Allgemeinheit sind grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände zum angegebenen Brandort einzuhalten:

- a) 50 m zu Gebäuden, jedoch
- b) 100 m zu
 - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen,
- c) 300 m zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
- d) 50 m zu Flurgehölzen (z. B. Windschutzstreifen, Baumreihen, Einzelbäumen oder Gebüsch) und nicht abgeernteten Feldern.

Verbrennungsverbote (§4 PflAbfVO)

1. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel ist trotz Anzeige verboten
 - a) bei Inversionswetterlagen
 - b) bei lang anhaltender trockener Witterung,
 - c) bei lang anhaltender feuchter Witterung,
 - d) bei Regen und
 - e) bei starkem Wind.
 - f) auf moorigem Untergrund und in Schutzzone I eines Wasserschutzgebietes.
2. Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßenverkehr nicht behindert werden.
3. Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden.
4. Das Feuer ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.
5. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind aus einem Umkreis von mindestens 5 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
6. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
7. Das Feuer ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
8. Das Feuer darf nicht mit Brandbeschleuniger oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.

Gebühren

1. Zulassung im Einzelfall nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 36 €.
2. Prüfung einer Anzeige nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 24 €.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 PflAbfVO zuwiderhandelt,
2. das Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegen § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 oder Abs. 2 Sätze 3 und 4 PflAbfVO nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen einem Verbot nach § 4 PflAbfVO pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG)

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Untere Abfallbehörde

Tel 05141.7502-780 oder Fax 05141.7502-799
E-Mail: info@zacelle.de